

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

Inhaltsverzeichnis

Hinweis	2
1 Wahlpositionen, Bedarfspositionen	2
2 Preisermittlungen	2
3 Ausführungsunterlagen	2
4 Kündigung aus wichtigem Grund	2
5 Abrechnung	3
6 Preisnachlässe	3
7 Stundenlohnarbeiten	3
8 Überzahlungen	3
9 Abtretung	3
10 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern	3
11 Technische Spezifikationen	4
12 Veröffentlichungen	4
13 Bautagesberichte	4
14 Bauabrechnung mit DV-Anlagen	4
15 Berufsgenossenschaft	4
16 Kontrollen des Auftraggebers	4
17 Steuerabzug bei Bauleistungen (Freistellungsbescheinigung)	5
18 Vertragsstrafenregelung	5
19 Abnahme	6
20 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers	6
21 Streitigkeiten	6
22 Beschwerde- und Hinweisgeberstelle (Ombudsmann)	7
23 Kommunikation nach außen	7
24 Verwendungsfähigkeit	7
25 Hersteller	7
26 Holzzertifizierung	7
27 Nachträge	8
28 Informationssicherheit und Datenschutz	8
29 Archivierung personenbezogener Daten	8
30 Hamburgisches Transparenzgesetz	8
31 Unzulässige Wettbewerbsabsprachen	8
32 Leitlinien	9
33 Haftung	9
34 Sozialverantwortliche Beschaffung (gilt bei der Verwendung von Natursteinen)	9
35 entfällt	10

Hinweis

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) Ausgabe 2016.

1 Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1)

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

2 Preisermittlungen (§ 2)

2.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

2.2 Sofern der Auftraggeber die Übergabe nach 2.1 verlangt, gelten die nachfolgenden Regelungen:
Der Auftragnehmer hat nach Maßgabe der Regelungen zum Verfahrensablauf eine Urkalkulation vorzulegen. Die Urkalkulation beinhaltet sämtliche Änderungen aus den Bietergesprächen und die Kalkulation vom Auftraggeber angenommener Nebenangebote. In der Kalkulation müssen für sämtliche Gewerke die Herstellungskosten (EKT), die Baustellengemeinkosten (BGK), die Allgemeinen Geschäftskosten (AGK) sowie Wagnis und Gewinn ausgewiesen sein. Bei den Baustelleneinrichtungskosten sind die Einrichtung, der Abbau und die Vorhaltung getrennt auszuweisen.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer anzugeben, welche Leistungspositionen er an einen Nachunternehmer zu vergeben beabsichtigt. Diese sind, wenn möglich, mit der Kalkulation des vorgesehenen Nachunternehmers zu hinterlegen oder in gleicher Weise wie die Positionen zu kalkulieren, die der Auftragnehmer im eigenen Betrieb ausführen wird. Die vorgenannten inhaltlichen Anforderungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Sofern vom Auftraggeber verlangt, wird die Urkalkulation in Anwesenheit beider Vertragspartner kopiert und die Kopie von beiden Vertragspartnern paraphiert. Die paraphierte Kopie der Urkalkulation erhält der Auftragnehmer, um sie auszugsweise zum Beleg etwaiger Nachforderungsansprüche verwenden zu können. Das Original der Urkalkulation wird nach dem Verschließen der Auftraggeberin übergeben, die sie an einem sicheren Ort verwahrt. Sollte ein Partner das Öffnen der Urkalkulation verlangen, so ist dem Auftragnehmer die Teilnahme an der Einsichtnahme zu gestatten.

3 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zu Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

4 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

4.1 Vorteilsgewährung

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehende Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

Der Auftragnehmer versichert, dass gegen geschäftsführende Mitarbeiter keine rechtskräftige Entscheidung wegen solcher Verfehlungen oder schwerwiegender Insolvenzdelikte oder Vermögensdelikte in den letzten fünf Jahren ergangen sind.

4.2 Preisabsprachen

Ein wichtiger Grund liegt ferner vor, wenn gegen den Auftragnehmer bzw. einzelne seiner Mitarbeiter Ermittlungsverfahren wegen Preisabsprachen und aller in diesem Zusammenhang in Betracht kommender weiterer Delikte eingeleitet wurden bzw. Anklage erhoben wird oder ein Strafbefehl ergeht oder das Verfahren gemäß §§ 153, 153a StPO eingestellt wird.

In diesen Fällen der Absätze 4.1 und 4.2 gilt § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 VOB/B entsprechend.

4.3 Sozial verantwortliche Beschaffung (ILO Kernarbeitsnormen)

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftraggeber gegen die unten stehenden Regelungen zur sozialverantwortlichen Beschaffung verstößt.

5 Abrechnung (§ 14)

- 5.1 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.
- 5.2 Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte mit drei Stellen nach dem Komma zu berechnen. Geldbeträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.
- 5.3 In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ),

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

- 5.4 Jede Rechnung des AN ist elektronisch an folgende jeweils zuständige e-Mailadresse zu senden:

- rechnung@hpa.hamburg.de	für die Hamburg Port Authority	LeitwegID: 02000000-AHPA000001-25
- rechnung-cgh@hpa.hamburg.de	für die Cruise Gate Hamburg GmbH	LeitwegID: 02000000-UCGH000001-59
- rechnung-flotte@hpa.hamburg.de	für die Flotte Hamburg GmbH	LeitwegID: 02000000-UFLH000001-52
- polder@hpa.hamburg.de	für die Polder Hamburg GmbH	LeitwegID: 02000000-UHPAHP0001-58

Eine Übersendung auf dem Postweg ist nicht erforderlich.

Für jede Rechnung ist eine eigene Mail vorzusehen.

6 Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

7 Stundenlohnarbeiten (§ 15)

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen neben den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B

- das Datum,
 - die Bezeichnung der Baustelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen
- enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

8 Überzahlungen (§ 16)

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

9 Abtretung (§ 16)

Die Abtretung einer Forderung aus dem Vertrag ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

10 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

12 Veröffentlichungen

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

13 Bautagesberichte (§ 4)

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrags von Bedeutung sein können.

Dies können je nach Art der Leistung insbesondere sein:

- Wetter, Temperaturen,
- Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

14 Bauabrechnung mit DV-Anlagen (§ 14)

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit DV-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

14.1 Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibung (REB-VB) entsprechen. Andere DV-Programme dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

14.2 Vereinbarung:

Rechtzeitig vor Beginn der ersten Abrechnungsarbeiten (z.B. Aufmaße) ist, gegebenenfalls getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), die Vereinbarung zur Bauabrechnung gemäß Anlage schriftlich zu vereinbaren.

14.3 Datenträger:

Sind dem Auftraggeber Eingabedaten auf Datenträgern zu liefern, so sind diese eindeutig zu kennzeichnen.

14.4 Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

15 Berufsgenossenschaft (§ 4)

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

16 Kontrollen des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und vom Auftragnehmer abgegebenen Erklärungen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Tariftreue und den Einsatz von Nachunternehmern, zu überprüfen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die von ihm eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten,
- auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers diese Entgeltabrechnungen vorzulegen,

- dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen Einblick in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen und in die zwischen ihm und seinen Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zu gewähren, und
- die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen hinzuweisen.

Der Auftragnehmer hat seinem Nachunternehmer die Verpflichtung aufzuerlegen, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen. Er hat die Beachtung dieser Verpflichtung zu kontrollieren.

17 Steuerabzug bei Bauleistungen (Freistellungsbescheinigung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

18 Vertragsstrafenregelung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen und einzustehen, dass bei der Ausführung der übertragenen Leistungen illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, Schwarzarbeit und Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz unterbleiben, die Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn und die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung (Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen) eingehalten werden.

Die Einstandspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf das Verhalten Dritter, die von ihm als Nachunternehmen beauftragt oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmen (Nachnachunternehmen) - gleich in welchem Unterordnungsgrad - mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraut worden sind.

Begeht der Auftragnehmer bzw. sein Erfüllungsgehilfe oder eine sonstige in Nr. 1 genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfe bei der Ausführung der übertragenen Leistung

- eine Straftat nach

- §§ 10, 11 SchwarzArbG (Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen)
- § 266 a Abs. 1, 2 und 4 StGB (Vorenthaltung von Beiträgen des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, Einbehaltung von Teilen des Arbeitsentgelts)
- §§ 15, 15a AÜG (Verleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung durch Verleiher ohne Verleiherlaubnis, Entleih ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung zu "ausbeuterischen" Bedingungen oder in größerer Zahl oder beharrlich wiederholt)

oder

- eine Ordnungswidrigkeit nach

- § 404 Abs. 1 SGE III (Einsatz von Nachunternehmern, die Ausländer ohne Arbeitsgenehmigung beschäftigen)
- § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III (Beschäftigung ohne Arbeitsgenehmigung)
- § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a AÜG (Verleih ohne Verleiherlaubnis oder Arbeitnehmerentleihe von Verleihern ohne Verleiherlaubnis)
- § 16 Abs. 1 Nr. 1b AÜG (Unzulässigkeit gewerksmäßiger Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe)
- § 16 Abs. 1 Nr. 2 AÜG (Entleih von ausländischen Arbeitnehmern ohne Arbeitsgenehmigung)
- § 8 SchwarzArbG (Beauftragung mit Schwarzarbeit)
- § 5 AEntG (Nichtgewährung zwingender Arbeitsbedingungen),

oder

- wird die Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nicht eingehalten,

oder

- wird gegen die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz verstoßen,

oder

- wird gegen die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung verstoßen,

oder

- wird gegen die Verpflichtung verstoßen, vollständige und prüffähige Entgeltabrechnungen über die vom Auftraggeber eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich vorzulegen,

so kann der Auftraggeber für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% der Abrechnungssumme je Verstoß, für alle Vertragsstrafen (inkl. Ziff. 4 BVB) zusammen höchstens jedoch 5% der Netto-Abrechnungssumme verlangen.

Die Abrechnungssumme bezeichnet die nach der Schlussabrechnung geschuldete Vergütung inklusive Zusatzleistungen und Preisgleitung, aber ohne Skonti, Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte, Schadensersatzansprüche oder Umsatzsteuer.

Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn vom Auftragnehmer beauftragte Nachunternehmer oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmern mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraute Nachunternehmern - gleich in welchem Unterordnungsgrad - gegen die in Nr. 2 genannten Vorschriften verstoßen und dem Auftragnehmer diese Verstöße bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen oder diesem über § 278 BGB (Erfüllungsgehilfen) zugerechnet werden können.

2. Der Auftragnehmer hat bei Abnahme des Werkes eine Erklärung darüber abzugeben, ob gegen ihn bzw. seine Erfüllungsgehilfen oder eine sonstige in Nr. 2 Satz 1 genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfe bei der Ausführung der übertragenen Leistung ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist.
3. Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn der Auftragnehmer die in Nr. 2 genannte Erklärung auch nach Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht abgibt bzw. nicht beibringt.
4. Wird der Vertrag aus Gründen, die die Verwirkung der Vertragsstrafe begründen, angefochten oder gekündigt, so bleibt die Wirksamkeit der Vertragsstrafenvereinbarung davon unberührt.
5. Sollte die Vereinbarung über die Vertragsstrafe oder Teile der Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Hauptvertrages nicht berührt.

19 Abnahme

Der Auftraggeber verlangt eine förmliche Abnahme.

20 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Ausdrücklich ausgeschlossen werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, und zwar auch dann, wenn sich der Auftragnehmer im zukünftigen oder vergangenen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist bzw. darauf bezogen oder hingewiesen hat. Insbesondere werden Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand nicht Vertragsbestandteil.

21 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten den Vertrag betreffend (§ 18 ff VOB/B) können Sie sich an den Chief Quality Officer der Hamburg Port Authority AöR wenden:

Ansprechpartner hierfür ist:

Hamburg Port Authority AöR
Chief Quality Officer
Herr Frank Feindt
Am Strandkai 1
20457 Hamburg

Tel.: +49 40 428 47-3262

E-Mail: frank.feindt@hpa.hamburg.de

22 Beschwerde- und Hinweisgeberstelle (Ombudsmann)

Vermutete oder tatsächliche Straftaten oder sonstigen Unregelmäßigkeiten können an einen unabhängigen Ombudsmann gemeldet werden. Der externe Ombudsmann ist Teil des Programms zur Verhütung von Regelverstößen der HPA, worunter insbesondere die Korruptionsprävention fällt. Der Ombudsmann nimmt Beschwerden und Hinweise jeder Art entgegen, die im Zusammenhang mit Regelverstößen stehen. Dazu zählen insbesondere Wirtschaftsdelikte wie Korruption, Untreue oder Betrug sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln der HPA bzw. eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind. Auch Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Ausschreibungen können gemeldet werden.

Eine ausführliche Verfahrensordnung ist der Internetseite der HPA zu entnehmen.

Ansprechpartner ist:

Dr. Carsten Thiel von Herff, LL.M.

Loebellstraße 4

D - 33602 Bielefeld

Tel.: +49 521 55 7 333 - 0 / Mobil: +49 151 58230321

E-Mail: ombudsmann@thielvonherff.de

Meldeplattform: www.report-tvh.com

Homepage: www.thielvonherff.de

23 Kommunikation nach außen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jegliche Kommunikation nach außen über die Auftragserteilung und die Durchführung der Baumaßnahme, insbesondere im Hinblick auf Presse und sonstige Medien, nur nach vorheriger Zustimmung der HPA (Public Affairs) und in miteinander abgestimmter Form vorzunehmen.

24 Verwendungsfähigkeit

Der Auftragnehmer verwendet nur Baustoffe und -teile die im korrekten Verwendungszusammenhang nach nationalen und europäischen Regelungen uneingeschränkt verwendungsfähig sind und übergibt dem Auftraggeber alle nach nationalen und europäischen Regelungen geforderten Verwendbarkeitsnachweise.

25 Hersteller

Der Auftragnehmer ist Hersteller und Dokumentationsverantwortlicher im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. 1 S. 2179; 2012 1 S. 131) und der Verordnungen, insbesondere der Maschinenverordnung (9. ProdSV) vom 12.05.1993, zu deren Erlass das Produktsicherheitsgesetz ermächtigt, soweit dies auf die vertragsgegenständliche Baumaßnahme Anwendung finden.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die vollständige Dokumentation gem. der einschlägigen Verordnungen zu übergeben.

26 Holzzertifizierung

Der Rohstoff Holz als Bestandteil der Bauleistung (ausgenommen Bauhilfsstoffe) müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Bei der Anlieferung von Holz auf der Baustelle oder an der Lieferadresse sind die im Angebot angegebenen Zertifikate oder die gleichwertigen Nachweise vorzulegen.

27 Nachträge

Bei Nachträgen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages einschließlich der dort vereinbarten Nachlässe.

28 Informationssicherheit und Datenschutz

Nach aktuellem IT-Sicherheitsgesetz (IT-SiG) gilt die HPA in verschiedenen Bereichen als Betreiber kritischer Infrastrukturen. Zur Einhaltung der Informationssicherheit nach Maßgabe der europäischen und nationalen Vorschriften ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zur Gewährleistung der Informationssicherheit sowie zum Schutz vor Cyber-Bedrohungen umzusetzen.

Auf Verlangen der HPA weist der Auftragnehmer dies nach (z. B. im Rahmen von Audits).

Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, sich an geltendes europäisches und deutsches Datenschutzrecht sowie die relevanten Gesetze und Vorschriften zur Informationssicherheit (insbesondere IT-SiG) zu halten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die HPA unverzüglich über Cyber-Security- und Datenschutz-Vorfälle in seinem Unternehmen bzw. bei den vom ihm beauftragten Unterauftragnehmern zu informieren.

Kontaktstellen für die Meldung von Vorfällen sind:

Informationssicherheit@hpa.hamburg.de

[Datenschutz@hpa.hamburg.de](mailto:Datschutz@hpa.hamburg.de)

29 Archivierung personenbezogener Daten

Für die Bearbeitung des Vergabeverfahrens ist es notwendig, personenbezogene Daten wie Kontaktdaten, Daten zum beruflichen Werdegang und persönliche Referenzen zu erheben und zu verarbeiten. Hierzu werden die Unterlagen inkl. der zugehörigen personenbezogenen Daten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Nachvollziehbarkeit digital archiviert. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt, nicht für andere Zwecke eingesetzt oder an Dritte weitergeleitet. Nach Ablauf der Archivierungsfrist werden die Daten unwiderruflich gelöscht.

30 Hamburgisches Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG).

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht.

Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Unterliegt der Vertrag der Informationspflicht nach dem HmbTG, sind Angaben seitens der/des Auftragnehmer/s, aus denen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hervorgehen, von ihr/ihm zu kennzeichnen oder getrennt vorzulegen und das Geheimhaltungsinteresse darzulegen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen der Informationspflicht nur, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die HPA nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

31 Unzulässige Wettbewerbsabsprache

31.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Netto- Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen (pauschalierter Schadensersatz), es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 8 Abs. 4 VOB/B bleiben unberührt.

31.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern/ Bewerbern über

- die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig sind.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

32 Leitlinien

Für den Auftragnehmer, dessen Beschäftigte und Nachunternehmer gelten dieselben Standards wie für die Beschäftigten der HPA. Folgende Leitlinien sind Vertragsbestandteil und unter den Vertragsbedingungen der HPA im Internet auf www.hamburg-port-authority.de in der Rubrik "HPA 360° / Aktuelle Ausschreibungen / Vertragsbedingungen" abzurufen.

- Sicherheitshandbuch
- Kodex Lieferbeziehungen.

33 Haftung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich gegen Haftpflichtansprüche in ausreichender Höhe gegen Personen-, Sach-, Vermögens- und Umweltschäden mit ausreichender Vertragsdauer zu versichern, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Änderungen diesbezüglich sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Eine Fotokopie des Versicherungsscheins, aus dem auch die Dauer der Versicherung hervorgehen muss und eine Bestätigung der Versicherung, dass Versicherungsschutz grundsätzlich besteht, welche nicht älter als einen Monat ist, ist dem Auftraggeber spätestens 2 Wochen nach Vertragsabschluss kostenlos zu übergeben. Der Abschluss der Haftpflichtversicherung (Personen-, Sach-, Vermögens- und Umweltschäden) ist dem Auftraggeber spätestens vor Beginn der Leistungserbringung nachzuweisen.

34 Sozialverantwortliche Beschaffung (gilt bei der Verwendung von Natursteinen)

Die Internationale Arbeitsorganisation IAO oder auch ILO, (eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen) haben die sogenannten ILO-Kernarbeitsnormen 1 definiert. Die ILO-Kernarbeitsnormen enthalten die folgenden Übereinkommen:

Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 zur Abschaffung der Zwangs- und Pflichtarbeit in allen ihren Formen, Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz der Vereinigungsrechte, Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zur Kollektivverhandlung, Übereinkommen Nr. 100 über gleiche Entlohnung, Übereinkommen Nr. 111 über Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz, Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter der Zulassung zur Beschäftigung, Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

Bei der Ausführung der Leistung dürfen keine Natursteine verwendet werden, die unter Verstoß gegen die ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt oder verarbeitet worden sind.

1. Der Bieter/Auftragnehmer hat daher auf gesondertes Verlangen

- anzugeben, wo die Natursteine, die verwendet werden sollen, hergestellt, gewonnen bzw. verarbeitet wurden
- und
- durch Vorlage einer unabhängigen Zertifizierung nachzuweisen, dass das Produkt nicht unter Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt oder verarbeitet wird bzw. worden ist.

2. Sofern eine unabhängige Zertifizierung nicht vorgelegt werden kann, ist folgende verbindliche Erklärung abzugeben:

„Ich/Wir versichere/n, dass die Natursteine ohne Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt und/oder verarbeitet werden bzw. wurden.“

3. Kann auch diese Erklärung nicht abgegeben werden, ist folgende Zusicherung notwendig:

„Ich/Wir erkläre/n verbindlich, dass mein/unser Unternehmen oder meine/unsere Lieferanten zielführende Maßnahmen zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen im Zusammenhang mit der Verwendung von Natursteinen ergriffen haben.“ Entsprechende Selbstverpflichtungs- und Verhaltenskodizes meines/ unseres Unternehmens bzw. meiner/unsere Lieferanten, die die Ergreifung der zielführenden Maßnahmen dokumentieren, habe ich beigelegt.

4. Kann auch diese Erklärung nicht abgegeben werden, weil die Leistung, bei der Natursteine verwendet werden, durch Nachunternehmer erbracht wird, ist folgende Zusicherung erforderlich:

„Ich/Wir erkläre/n verbindlich, dass die von mir/uns benannten Nachunternehmer bzw. deren Lieferanten zumindest eine der oben unter 1. bis 3. genannten Nachweise bzw. Erklärungen mir/uns gegenüber abgegeben haben/abgeben können. Auf Verlangen werde/n ich/wir entsprechende verbindliche Nachweise bzw. Erklärungen von den von mir/uns eingesetzten Nachunternehmern bzw. deren Lieferanten vorlegen.“

- 1) Nähere Informationen über die ILO-Kernarbeitsnormen und ihre Reichweite siehe www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn

Sofern die Nachunternehmen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht namentlich benannt werden können, erkläre/n ich/wir, dass ich/wir nur Nachunternehmer einsetzen werde/n, die selbst oder deren Lieferanten zumindest eine der oben genannten unter 1. bis 3. genannten Nachweise bzw. Erklärungen mir/uns gegenüber abgeben können. Mit der Benennung der Nachunternehmer werde/n ich/wir entsprechende verbindliche Nachweise bzw. Erklärungen und etwaige Selbst- bzw. Verhaltenskodizes für die von mir/uns eingesetzten Nachunternehmer bzw. deren Lieferanten vorlegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen können (siehe auch Zusätzliche Vertragsbedingungen Nr. 4 und Nr. 20).

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung dieser Vertragsbedingungen auch während der Ausführung der Arbeiten verpflichtet. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen und einzustehen, dass bei der Ausführung der übertragenen Leistungen die Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung eingehalten werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen.

35 Entfällt